

## Anlage 1 zum Nutzungsvertrag Turnhalle/Kleinsportanlage

### **Benutzungsordnung**

**für die Turnhalle sowie für die Kleinsportanlage an der Turnhalle der Stadt Schöneck/V.**

#### **§ 1**

#### **Belegungsplan/ Nutzungen**

- (1) Die Stadt Schöneck/V. überlässt die Turnhalle sowie die Kleinsportanlage den Schulen, den Sportvereinen und sporttreibenden Gruppen und Institutionen im Rahmen eines Belegungsplanes für den Unterricht oder den Übungsbetrieb in Sport sowie für Sportveranstaltungen.
- (2) Die Turnhalle sowie die Kleinsportanlage dienen in erster Linie dem Schulsport, nachrangig der Kinder- und Jugendarbeit und dem Vereinssport der städtischen Sportvereine. Der Belegungsplan wird von der Stadt in Zusammenarbeit mit den Schulen und nach Anhörung der Vereine aufgestellt. Die Termine von Nutzungen außerhalb des Belegungsplans müssen dem Sekretariat der Grundschule rechtzeitig mitgeteilt und vorher bestätigt werden.

#### **§ 2**

#### **Benutzung der Räume und Einrichtungen**

- (1) Die Benutzung der Turnhalle erstreckt sich auf die Halle, die Umkleide- und Duschräume sowie die Sportgeräte.  
Die Sportvereine sind berechtigt, mit Zustimmung der Stadt eigene Geräte in der Turnhalle aufzubewahren. Diese sind als Vereinseigentum zu kennzeichnen. Die entsprechenden Aufbewahrungsmöglichkeiten werden den Sportvereinen extra zugewiesen.
- (2) Die technischen Einrichtungen der Turnhalle (Heizung, Beleuchtung, Be- und Entlüftung, Warmwasserversorgung) werden vom Hausmeister überwacht und bedient. Er kann im Einzelfall dem verantwortlichen Lehrer oder Übungsleiter die Bedienung überlassen.  
Die Benutzer der Turnhalle dürfen zusätzliche technische Einrichtungen nur mit Zustimmung der Stadt einrichten und an das Versorgungsnetz der Turnhalle anschließen.
- (3) Das Sekretariat der Grundschule verwaltet die Schlüssel für sämtliche Räume der Turnhalle. Jeder verantwortliche Übungsleiter erhält dauerhaft einen Schlüssel bei Beginn der Nutzung, der am Ende des Benutzungszeitraums dem Sekretariat der Grundschule gegen Unterschrift wieder zu übergeben ist. Der Hallenschlüssel darf nicht fremden Personen übergeben werden. Eine Nachanfertigung von Hallenschlüsseln ist verboten!
- (4) Die Benutzung der Kleinsportanlage erstreckt sich auf die Anlage sowie die Umkleide- und Duschräume der Turnhalle. Der Zugang erfolgt über die Turnhalle.
- (5) Für die Kleinsportanlage wird eine Ruhezeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgesetzt, die in jedem Falle einzuhalten ist. Während der Ruhezeit ist das Gelände verschlossen zu halten. Es haben sich keine Personen auf dem Gelände zu befinden.  
Die Benutzer werden aufgefordert, mit Rücksicht auf die Anlieger unnötigen Lärm zu vermeiden.
- (6) Das Befahren der Kleinsportanlage mit Kleinfahrzeugen oder Fahrrädern ist verboten.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

- (1) Die Benutzer der Turnhalle und der Kleinsportanlage werden angehalten
  - alle Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln,
  - die Turnhalle und Kleinsportanlage in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und die Beleuchtung abzuschalten,
  - die Benutzungszeiten nach dem Belegungsplan einzuhalten, die Turnhalle (ausgenommen Eingangsbereich und Umkleideräume) ist nur mit Sportschuhen mit hellen Sohlen zu betreten.
  
- (2) Im gesamten Bereich (Turnhalle, Kleinsportanlage sowie Freiflächen) ist nicht erlaubt:
  - das Rauchen, der Genuss von Alkohol,
  - der Verkauf von Waren und Getränken,
  - das Ablagern von Abfällen außerhalb der aufgestellten Behälter,
  - das Mitbringen von Tieren.
  
- (3) Bei Sportveranstaltungen kann der Verkauf von Waren und Getränken in speziell zugewiesenen Bereichen durch die Stadt zugelassen werden.
  
- (4) Das Gelände einschließlich Turnhalle ist in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

### **§ 4**

#### **Aufsicht bei der Benutzung der Turnhalle sowie der Kleinsportanlage**

Die Übungsleiter oder andere verantwortliche Aufsichtspersonen (mind. 18 Jahre) sind für die Ordnung in der Turnhalle sowie in der Kleinsportanlage während des Übungsbetriebes und bei Sportveranstaltungen verantwortlich.

Der Übungsbetrieb und die Sportveranstaltungen dürfen nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Sie können den Benutzern der Sportanlagen aufgrund der Benutzungsordnung Anweisungen erteilen. Außerdem haben sie dafür zu sorgen, dass schadhafte Turn- und Sportgeräte zur Vermeidung von Unfällen oder Verletzungen nicht benutzt und die Schäden sofort dem Hausmeister gemeldet werden.

### **§ 5**

#### **Haftung**

- (1) Die Turn- und Sportvereine sowie andere sporttreibende Verbände und Organisationen stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Turnhalle mit Nebenräumen, der Kleinsportanlage, der Geräte und Zugänge stehen. Sie verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
  
- (2) Sie haben der Stadt nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Dieser Nachweis ist bei Schlüsselübernahme durch den Nutzer vorzulegen.

- (3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Schöneck am Gebäude, an den überlassenen Räumen, Geräten und Ausstattung sowie der Kleinsportanlage durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden und Anlagen gem. § 836 BGB.
- (4) Die Stadt Schöneck ist berechtigt, vom Nutzer verursachte Schäden und erhebliche Verunreinigungen auf Kosten des Nutzers beheben zu lassen.
- (5) Für die in der Turnhalle gelagerten vereinseigenen Geräte und Gegenstände übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

## **§ 6 Benutzungsentgelte**

- (1) Die Benutzungsentgelte entstehen mit der Benutzung der Turnhalle bzw. Kleinsportanlage, inklusive Umkleide- und Duschräume. Reservierte Nutzungszeiten sind generell zu bezahlen, unabhängig davon, ob diese Zeiten tatsächlich in Anspruch genommen wurden.
- (2) Es werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:
  - a. bei der Benutzung durch in der Stadt Schöneck oder der Gemeinde Mühlental ansässige Vereine, Gruppen oder Institutionen:
 

- reine Kinder-/ Jugendgruppen (bis 18 Jahre)	entgeltfrei
- Erwachsene (ab 18 Jahre)	9,00 €/Stunde
  - b. bei der Benutzung durch nicht in der Stadt Schöneck oder der Gemeinde Mühlental ansässige Vereine, Gruppen oder Institutionen:
 

- reine Kinder-/Jugendgruppen (bis 18 Jahre)	6,00 €/Stunde
- Erwachsene (ab 18 Jahre)	14,00 €/Stunde
  - c. bei der Benutzung zu sonstigen, nicht der Ausübung von Sport dienenden Zwecken 14,00 €/Stunde

Das Benutzungsentgelt wird bei einmaliger Nutzung 3 Tage nach dieser Nutzung, bei mehrmaliger Nutzung jeweils zum Quartalsende zur Zahlung fällig. Der Betrag ist an die Stadt Schöneck zu entrichten.

## **§ 7 Befreiung und Ermäßigung des Benutzungsentgeltes**

Die Schönecker Schulen und die Kindertagesstätte nutzen die Turnhalle und die Kleinsportanlage entgeltfrei.

Auf schriftlichen Antrag des Benutzers kann diesem die Turnhalle oder Kleinsportanlage zu wichtigen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe oder Ausstellungen mit überregionaler Bedeutung) entgeltfrei bzw. ermäßigt zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen und 2 Wochen vor dieser wichtigen Veranstaltung der Stadtverwaltung zuzuleiten.

Eine entgeltfreie Benutzung ist ausgeschlossen, wenn die Benutzung kommerziellen Zwecken dient.

## **§ 8**

### **Ausfall angemeldeter Benutzung**

Die Benutzer haben die Möglichkeit, den Ausfall angemeldeter Benutzungen (z.B. während der Schulferien oder saisonbedingt) dem Sekretariat der Grundschule mind. 1 Woche vor dem Ausfall schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall wird für den Zeitraum des Ausfalls kein Benutzungsentgelt erhoben.

## **§ 9**

### **Benutzungsvertrag**

Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer der Turnhalle und der Kleinsportanlage verbindlich. Die Stadt kann allgemein oder im Einzelfall Benutzungsverträge mit weiteren Bestimmungen abschließen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 20.05.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für die Turnhalle der Stadt Schöneck/V. vom 01.02.2008 sowie die Benutzungsordnung für die Kleinsportanlage an der Grund- und Mittelschule Schöneck vom 27.02.2003 außer Kraft.

Schöneck/V., den 19.05.2011



Suplie  
Bürgermeisterin